



ZUR BESCHLUSSFASSUNG

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentlich-private Partnerschaften

A. Die Thematik

1. Öffentlich-private Partnerschaften (PPPs) sind freiwillige, kooperative Zusammenschlüsse verschiedener Akteure des öffentlichen (staatlichen) und privaten (nichtstaatlichen) Sektors, im Rahmen derer sich alle Beteiligten bereit erklären, zur Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben zusammenzuarbeiten. Die Partnerschaften können verschiedenen Zielen dienen, z. B. der Förderung bestimmter Anliegen, der Umsetzung von Normen oder Verhaltensrichtlinien oder der gemeinsamen Nutzung und Koordinierung von Ressourcen und Fachwissen. Sie können nur eine konkrete Einzelmaßnahme umfassen oder aber eine ganze Reihe von Maßnahmen beinhalten oder sich sogar zu einer auf Dauer angelegten Allianz entwickeln, wobei unter allen beteiligten Organisationen und ihren Interessengruppen Einvernehmen erzielt und Eigenverantwortung aufgebaut werden sollte. Diese Partnerschaften können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein, in der Regel sind sie jedoch als strukturiertes, kooperatives Handeln konzipiert, bei dem sowohl Verantwortung als auch Fachwissen, Ressourcen und andere Leistungen geteilt werden ¹.
2. Der Aufgabenbereich dieser Partnerschaften kann unterschiedliche Tätigkeiten beinhalten, z. B. die von einzelnen Partnern ausgehende oder gegenseitige Bereitstellung von Finanzierung oder Sachleistungen, die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten oder anderen operativen Maßnahmen, die Organisation von Tagungen oder Veranstaltungen, die gemeinsame Durchführung von Kampagnen oder Förderarbeit, die Zusammenarbeit in Forschung und Veröffentlichungen, ein befristeter Austausch von Personal oder Vereinbarungen über den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Wissen und Informationen.

PPP im Kontext der Reformen der VN

3. Im Rahmen des Systems der VN haben sich PPPs von einem sporadischen Phänomen verwandelt in eine Reihe fester Vorkehrungen, z.B. die Unternehmens-Partnerschaftspro-

¹ Diese Definition wurde von den allgemein anerkannten Definitionen der Vereinten Nationen für Partnerschaften abgeleitet (siehe z. B. *Partnerschaften eingehen – Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Privatsektor*, Hauptabteilung Presse und Information, VN).

gramme von UNICEF, UNIDO und UNDP, die öffentlich-privaten Partnerschaften der WHO im Bereich der Gesundheit und das Unternehmens-Partnerschaftsprogramm des UNHCR ². Der 1998 eingerichtete Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften verwaltet Fördergelder der privaten VN-Stiftung und unterstützt öffentlich-private Partnerschaften, auch mit Unternehmen. Angesichts der wachsenden Anzahl von PPPs hat der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan im Jahr 2000 Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Geschäftswelt herausgegeben ³. Im gleichen Jahr wurde der Globale Pakt in Kraft gesetzt, der weitere Leitlinien zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf die VN enthält ⁴. Im Jahr 2006 verabschiedete die Generalversammlung die Entschließung „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“, in der zu stärkeren Partnerschaften mit dem privaten Sektor aufgerufen wurde ⁵. Im Jahr 2006 wurde außerdem im Bericht der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen auf öffentlich-privaten Partnerschaften als dynamisches Instrument zur Verwirklichung nachhaltiger Entwicklungsziele im Kontext der VN-Reform verwiesen ⁶.

Bedeutung von öffentlich-privaten Partnerschaften für die IAO

4. Die Aufgabe, menschenwürdige Arbeit durch technische Zusammenarbeit zu verwirklichen, setzt eine aktive Anbindung an die IAO-Mitgliedsgruppen voraus. Die Durchführung von Programmen erfolgt häufig durch Partnerschaften mit anderen multilateralen und bilateralen Entwicklungsorganisationen. In diesem Kontext bieten öffentlich-private Partnerschaften das Potential, die Wirkung der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit der IAO auszuweiten und zu verstärken. Diese Partnerschaften können die IAO in die Lage versetzen, ihr Fachwissen und ihr Engagement mit denen privater Akteure, insbesondere der Unternehmen, wirksam einzusetzen, um eine volle und produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit als Grundlagen für nachhaltige Entwicklung zu fördern.
5. Die IAO nutzt im Rahmen ihrer Partnerschaften für technische Zusammenarbeit nicht nur das Fachwissen und die Beiträge privater Unternehmen für die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze, sondern auch die wichtige Funktion der Gewerkschaften bei der Förderung menschenwürdiger Arbeit. Öffentlich-private Partnerschaften haben das Potential, das Profil und die Förderarbeit der IAO zu stärken, und sie haben die Möglichkeit geschaffen, auf Investitionen, Politiken und Praktiken des öffentlichen und des privaten Sektors Einfluss zu nehmen, um die menschenwürdige Arbeit wirksamer zu fördern. Diese Partnerschaften bieten darüber hinaus die Möglichkeit, eine Vielzahl zusätzlicher Ressourcen einer größeren Anzahl verschiedener Sektoren und Akteure zu nutzen, und sie erleichtern die Mobilisierung von Finanzmitteln und Sachspenden, die Nutzung der Infra-

² Teil einer frühen öffentlich-privaten Partnerschaft war die Schenkung eines Grundstücks in Manhattan für den Amtssitz der Vereinten Nationen durch John D. Rockefeller Jr.. Eine Reihe von öffentlich-privaten Partnerschaften in Organisationen der VN werden im Bericht der Generalversammlung A/60/214 aufgeführt.

³ <http://www.un.org/partners/business/otherpages/guide.htm>

⁴ Auf dem Gipfel von Führungspersonlichkeiten des Globalen Paktes 2007 in Genf erörterten die teilnehmenden Leiter und Vertreter von Organisationen die Frage, dass das System der VN einen gemeinsamen strategischen Rahmen zur Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, auch auf nationaler Ebene, entwickeln muss, wobei die unterschiedlichen Ansätze der Organisationen zu berücksichtigen sind und das öffentliche Bild des Systems der VN geschützt werden muss.

⁵ Resolution A/RES/60/215 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

⁶ *Delivering as One*, Bericht der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs, 2006, Abs. 74.

struktur des staatlichen und des privaten Sektors sowie den Zugang zu zusätzlichen Kompetenzen, Kenntnissen und Erfahrungen.

6. In diesem Kontext könnte erwähnt werden, dass in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (Juni 2007) gebilligten Programm und Haushalt der IAO für 2008-09 erklärt wird: „Die IAO wird auch öffentlich-private Partnerschaften eingehen, um das Fachwissen der IAO mit dem von privaten Unternehmen, Gewerkschaften und Regierungen zu verknüpfen, wann immer sich dies zur Förderung der Ziele menschenwürdiger Arbeit als nützlich erweist.“⁷
7. Die Reform der VN und die sich wandelnde Architektur der Entwicklungshilfe haben den Schwerpunkt der Geberfinanzierung an Programme in nationaler Eigenverantwortung verlagert, z. B. an die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen (UNDAF), die One UN-Pilot-Landesprogramme und die Landesprogramme der IAO für menschenwürdige Arbeit (DWCPs). Außerdem gibt es eine breite internationale Debatte über die wichtige Rolle des privaten Sektors und nachhaltiger Unternehmen in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, so auch bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, menschenwürdiger Arbeit und beim Umweltschutz⁸. So könnten öffentlich-private Partnerschaften dazu beitragen, Finanzierungslücken bei DWCPs und anderen nationalen Programmen zu decken, insbesondere auf örtlicher Ebene, wo die Partnerschaft mit dem Privatsektor ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung von Nachhaltigkeit und örtlicher Eigenverantwortung für Landesprogramme sein könnte⁹.
8. Die IAO hat sich bisher spontan nur bei einer begrenzten Anzahl von öffentlich-privaten Partnerschaften engagiert. Bedeutende Projekte sind z. B. das IPEC-Kakao-Landwirtschafts-Projekt für Westafrika, das IAO-IPEC-Fußballprojekt in Pakistan und das Better Factories-Programm für Kambodscha, die vollständig oder zum Teil vom privaten Sektor finanziert wurden. Im November 2007 unterzeichnete die IAO mit der Bill & Melinda Gates Foundation eine richtungsweisende Vereinbarung im Umfang von 34 Millionen US-Dollar über eine Einrichtung für Mikroversicherungsinnovationen. Trotz dieses starken Anstiegs der vom Privatsektor 2007 bereitgestellten Finanzmittel stellen die von der IAO aus privaten Quellen eingeworbenen Mittel insgesamt nur einen Bruchteil der etwa zwei Milliarden US-Dollar dar, die die IAO im Bereich der mit Sondermitteln finanzierten technischen Zusammenarbeit seit 1996 mobilisiert hat.

B. Politik der IAO im Bereich öffentlich-privater Partnerschaften

9. Wie jede andere Partnerschaft müssen auch die öffentlich-privaten Partnerschaften der IAO im entsprechenden institutionellen Kontext betrachtet werden. So muss sichergestellt werden, dass sie in voller Übereinstimmung mit den in der IAO-Verfassung und den internationalen Arbeitsnormen verankerten Grundsätzen und Werten der IAO gestaltet und durchgeführt werden. Die Partnerschaften werden auf Themen und Gebiete ausgerichtet sein, die im gegenseitigen Interesse der IAO und ihrer von den dreigliedrigen Mitglieds-

⁷ GB.298/PFA/13, Abs. 13.

⁸ IAA: *Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen*, Abs. 1, Internationale Arbeitskonferenz 2007; VN-Kommission für den Privatsektor und die Entwicklung: *Unleashing Entrepreneurship: Making Business Work for the Poor*, 2004.

⁹ Diese Idee wurde in mindestens einem One UN-Pilotland untersucht. Siehe „Delivering as One: Operational Plan of the UN System in Mozambique“ [Entwurf vom 19. Juni 2007].

gruppen vertretenen Mitgliedstaaten sowie der an der Partnerschaft beteiligten Akteure liegen.

10. Es ist daran zu erinnern, dass die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 2006 nach Überprüfung der Rolle der IAO in der technischen Zusammenarbeit in ihren Schlussfolgerungen erklärte, dass öffentlich-private Partnerschaften potentiell eine Finanzierungsquelle und erweiterte Wissensgrundlage darstellen. Sie fordert dazu auf, mit anderen Akteuren im Bereich der Entwicklung effektive Partnerschaften und finanzielle und personelle Ressourcen zu mobilisieren, auch vom öffentlichen und privaten Sektor. Der Verwaltungsrat sollte klarere Richtlinien und Kriterien für solche Partnerschaften festlegen¹⁰.
11. Um dem Ersuchen der Konferenz zu entsprechen, erstellte das Amt in Absprache mit dem Vorstand des Ausschusses für technische Zusammenarbeit einen Bericht¹¹, der auf der Tagung im März 2007 des Ausschusses erörtert wurde.
12. Auf dieser Sitzung erklärte die Arbeitgebergruppe, sie anerkenne zwar, wie rasch das Amt seit der Internationalen Arbeitskonferenz 2006 in diesem Bereich Fortschritte gemacht habe, sei jedoch der Ansicht, dass die IAO immer noch einen Rückstand aufweise, insbesondere im Kontext der VN-Reformen. Die Gruppe ersuchte darum, die IAO solle sich die Linien anderer VN-Organisationen genauer ansehen¹². Die IAO müsse konkrete Richtlinien zu öffentlich-privaten Partnerschaften erarbeiten, die pragmatisch seien und bei potentiellen Gebern auf Zustimmung stießen. Abgesehen von der neuen Finanzierungsquelle, die mit dieser neuen Initiative erschlossen werden könnte, könnte die IAO Nutznießer einer Win-win-Situation sein, denn die Geschäftswelt könne das stabile und günstige Umfeld nutzen, das aufgrund der Initiativen der IAO entstehe, und die IAO könne das Fachwissen und die Fähigkeiten des Unternehmenssektors nutzen, um ihre Ziele zu erreichen.
13. Die Arbeitnehmergruppe vertrat die Ansicht, öffentlich-private Partnerschaften sollten im geeigneten institutionellen Kontext gesehen und in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Werten der IAO eingerichtet und umgesetzt werden. Beim Prozess der Anpassung der Richtlinien der IAO für öffentlich-private Partnerschaften an andere Organisationen der Vereinten Nationen dürften die einzigartige dreigliedrige Struktur und der soziale Dialog nicht verloren gehen.
14. Die Regierungsgruppen äußerten ihre Bereitschaft, die Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften für die IAO zu unterstützen. Die IMEC-Gruppe vertrat die Ansicht, öffentlich-private Partnerschaften seien Teil der allgemeinen Strategie zur Ressourcenmobilisierung. Die Initiative für öffentlich-private Partnerschaften müsste das grundlegende Wertesystem der IAO umfassend berücksichtigen. Eine geeignete Politik müsse festgelegt werden, und man müsse Richtlinien und Kontrollmechanismen entwickeln, um über operative und rechtliche Leitlinien für die Beteiligung an öffentlich-privaten Partnerschaften zu verfügen.

¹⁰ Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, Genf, 2006, *Provisional Record* 19, Abs. 26.

¹¹ GB.298/TC/3, Abs. 35.

¹² Das Amt hat sich an ähnlichen von anderen VN-Organisationen ausgearbeiteten Strategiepapieren, Grundsätzen und Richtlinien orientiert, dabei aber das einzigartige Mandat und die dreigliedrige Struktur der IAO berücksichtigt.

Leitlinien

15. Auf ihrer 95. Tagung (2006) wiederholte die Internationale Arbeitskonferenz bestimmte Grundprinzipien, auf die bei der Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften durch die IAO geachtet werden sollte¹³. Die folgenden Punkte stützen sich auf diese Grundsätze:

15.1. *Übereinstimmung mit den Werten der IAO.* Die von der IAO eingegangenen öffentlich-privaten Partnerschaften müssen im Einklang mit dem Mandat und den Zielen der IAO stehen und diese unterstützen. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung für die IAO, mit Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors zusammenzuarbeiten, die ihre Werte teilen, und das Mandat der IAO in ihren eigenen Verfahren achten. Außerdem setzt es voraus, dass der Status der IAO als öffentliche internationale Organisation sowie die von ihren dreigliedrigen Mitgliedsgruppen vereinbarte Grundsatzpolitik, so wie sie etwa in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998)¹⁴ und in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (2006, 4. Auflage) verankert ist, sowie grundlegende Prinzipien im Bereich der Menschenrechte, der Umwelt und des Korruptionskampfes berücksichtigt werden.

15.2. *Förderung der Agenda für menschenwürdige Arbeit.* Der Mehrwert einer Partnerschaft aufgrund ihres potentiellen Beitrags zur Förderung menschenwürdiger Arbeit, u.a. über die vier strategischen Ziele der IAO, sollte bei der Ausgestaltung jeder Partnerschaftsaktivität explizit sichtbar sein. Das Gleiche gilt für die eigentlichen Begünstigten dieser Partnerschaften, die Frauen und Männer, die Mädchen und Jungen, angestrebte Endergebnis.

15.3. *Förderung der Dreigliedrigkeit als ein grundlegendes Prinzip der IAO.* Ein einzigartiges und kennzeichnendes Merkmal der IAO ist die Dreigliedrigkeit, die umfassende Einbeziehung von Regierungen, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften in die Entscheidungsfindung und die operative Tätigkeit der IAO. Die grundsatzpolitischen Entscheidungen der IAO werden ausschließlich über das System der in der IAO-Verfassung verankerten dreigliedrigen Verfahren und Partner getroffen, und so wird das Prinzip der Dreigliedrigkeit und der Mitwirkung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auch in die operative Ausgestaltung der öffentlich-privaten Partnerschaften, an denen die IAO beteiligt ist, einfließen, sei es auf nationaler, regionaler, sektoraler oder internationaler Ebene. Für die wichtigsten Phasen der Partnerschaft (Planung, Verhandlung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung) sollte eine angemessene Mitwirkung von Regierungen und Sozialpartnern in den Empfänger- und den Geberländern vorgesehen werden.

15.4. *Gleichstellung der Geschlechter.* Die IAO setzt sich für die generelle Berücksichtigung und Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ein und wird sich bemühen, dieses Ziel systematisch über die öffentlich-privaten Partnerschaften zu fördern. Das bedeutet konkret die Beteiligung von Männern und Frauen an Beratungen und Analysen, eine Aufschlüsselung der Daten aus Forschung, Erhebungen und Analysen nach Geschlecht, die Formulierung gleichstellungsorientierter Strategien und Ziele und geschlechtsspezifischer Indikatoren, Einsatzfaktoren, Aktivitäten und Ergebnisse, die Bemühung um eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den im

¹³ Internationale Arbeitskonferenz, 95. Tagung, Genf, 2006, *Provisional Record* 19.

¹⁴ Die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf – die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen der IAO sind.

Rahmen der Projekte eingerichteten institutionellen Strukturen und die Verwendung von Gleichstellungskriterien und Gleichstellungs-Fachwissen bei der Evaluierung.

- 15.5. *Rechenschaftspflicht.* Als öffentliche internationale Organisation ist die IAO gegenüber dem Verwaltungsrat und gegenüber ihren dreigliedrigen Mitgliedsgruppen für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Die IAO trägt auch Verantwortung gegenüber den unmittelbar von den öffentlich-privaten Partnerschaften betroffenen oder daran beteiligten Gruppen. Daher ist es wichtig, bei der Konzeption und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Partnerschaften sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten unter den Partnerschafts-Akteuren klar aufgeteilt und einvernehmlich festgelegt und ein präziser Zeitrahmen und messbare Ergebnisse vorgegeben werden. Eine aktive Mitwirkung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO trägt nicht nur dazu bei, die Übernahme von Verantwortung auf nationaler Ebene zu stärken, sondern auch sicherzustellen, dass die Rechenschaftspflicht der Partnerschaft erfüllt wird. Es ist unabdingbar, dass jede IAO-Initiative im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften völlig transparent gestaltet ist. Die Informationen über die Partnerschafts-Tätigkeiten müssen öffentlich verfügbar sein, und dem Verwaltungsrat der IAO muss darüber Bericht erstattet werden.
- 15.6. *Nachhaltigkeit.* Die Partnerschaftsaktivitäten sollten so ausgelegt sein, dass die (wirtschaftliche, ökologische und soziale) Nachhaltigkeit gestärkt, die Ressourcen der einzelnen Teilnehmer der Partnerschaft optimal genutzt und die Übernahme von Verantwortung auf lokaler und nationaler Ebene gefördert werden. Dieses Prinzip ist ebenso wichtig für die Erzielung des durch die Partnerschaft angestrebten Endergebnisses wie die anzuwendenden Methoden, wie beispielsweise die Beratungen mit den unmittelbar betroffenen Gruppen, deren Mitwirkung und die Erarbeitung effektiver Ausstiegsstrategien.
- 15.7. *Unparteilichkeit.* Sämtliche Tätigkeiten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften werden in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen, Vorschriften und Verfahren der IAO einschließlich der Finanzordnung und der Personalordnung durchgeführt. Die Partnerschafts-Aktivitäten dienen dem Ziel, menschenwürdige Arbeit zu fördern, und ermöglichen es daher, dass sich die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit mit denen der Normensetzung gegenseitig verstärken. Die Partnerschaften selbst und ihre Teilnehmer jedoch operieren außerhalb des politischen und normativen Systems der IAO, auch außerhalb ihrer Normensetzungs- und Aufsichtsmechanismen. Daher bedeutet die Teilnahme an einer Partnerschaft mit der IAO auch nicht, dass Zugriff oder Einfluss auf die grundatzpolitischen Entscheidungssysteme und -strukturen der IAO gewährt wird.
- 15.8. *Nichtpräferenzielle Behandlung und Nicht-Begünstigung.* Die IAO handelt auf der Grundlage der Nicht-Exklusivität, und um dem Eindruck vorzubeugen, dass einzelne Teilnehmer begünstigt werden, behält sie sich das Recht vor, ähnliche Vereinbarungen mit anderen Partnern des gleichen Wirtschaftssektors einzugehen. Die Identität der Teilnehmer der Partnerschaften wird jedem Fall bekannt gegeben.

C. Festlegung von Richtlinien: Die nächsten Schritte

16. Die Einrichtung öffentlich-privater Partnerschaften erfordert in der Regel die Erstellung von Partnerschaftsvereinbarungen, in denen klar definierte Erwartungen, die gegenseitige Verantwortung, der gegenseitige Nutzen und die Rechenschaftspflicht aufgeführt sind, denn öffentlich-private Partnerschaften erfordern ein gewisses Maß an gegenseitigem Vertrauen und Respekt sowie die einvernehmliche Einschätzung der Stärken der einzelnen Partner. Die Entwicklung und der Lebenszyklus einer öffentlich-privaten Partnerschaft erfordern in der Regel die folgenden Schritte:

-
- I. Ermittlung und Konzeption potentieller Partnerschaften;
 - II. Technische Überprüfung der vorgeschlagenen Partnerschaft, einschließlich Bewertung und Auswahl ihrer Teilnehmer;
 - III. Genehmigungsverfahren, einschließlich Konsultationen mit Mitgliedsgruppen, rechtliche und finanzielle Überprüfung;
 - IV. Abschluss des Partnerschaftsabkommens;
 - V. Durchführung des Programms, Projekts oder der Tätigkeit im Rahmen der Partnerschaft;
 - VI. Regelmäßige Überwachung und Evaluierung der Partnerschaft;
 - VII. Wirkungsevaluierung; und
 - VIII. Berichterstattung über die Tätigkeiten im Rahmen der Partnerschaft.
17. Die IAO wird konkrete operative Richtlinien für alle Stadien erarbeiten, um dem Amt eine Orientierungshilfe für die Entwicklung und Verwaltung der öffentlich-privaten Partnerschaften für technische Zusammenarbeit an die Hand zu geben und sicherzustellen, dass die Konzeption der öffentlich-privaten Partnerschaften für technische Zusammenarbeit und ihre anschließende Umsetzung mit den Schlüsselementen der bereits beschriebenen Grundsätze übereinstimmen.
18. Das Amt wird Förderungsmaterial für potentielle Partnerorganisationen und die allgemeine Öffentlichkeit erarbeiten, um den Zweck und die Prinzipien der öffentlich-privaten Partnerschaften für technische Zusammenarbeit, grundlegende Durchführungsmodalitäten, Anwendungsmöglichkeiten und Vorteile sowie die möglichen Bereiche für die Unterstützung im Rahmen des Mandats der IAO zu erläutern.
19. Die zu erarbeitenden Richtlinien des Amtes werden vorsehen, dass sämtliche öffentlich-privaten Partnerschaftsprogramme, -projekte oder -tätigkeiten auf der Grundlage eines Partnerschaftsvorschlags durchzuführen sind, in dem die Ziele, der Zeitrahmen, die Tätigkeiten, die Lenkungsstrukturen, der Haushalt und der zugewiesene Personalaufwand aufgeführt sind. Jeder öffentlich-privaten Partnerschaft muss ein Partnerschaftsabkommen zugrunde liegen, in dem die jeweiligen, von allen Partnern anerkannten Rechte und Pflichten der einzelnen Teilnehmer aufgeführt sind. Der Partnerschaftsvorschlag wird Teil des Abkommens sein und Bestimmungen für die Überwachung, Evaluierung, Rechnungsüberprüfung und Berichterstattung gemäß den entsprechenden rechtlichen und finanziellen Evaluierungs- und Überwachungsvorschriften der IAO enthalten.
- 20. Der Ausschuss für Technische Zusammenarbeit möge den Verwaltungsrat ersuchen:**
- a) das Amt zu bitten, auf Grundlage der Leitlinien operative Richtlinien aufzustellen und anzuwenden und Förderungsmaterial für öffentlich-private Partnerschaften auszuarbeiten und zu verteilen;**
 - b) das Amt zu bitten, auf zukünftigen Tagungen des Ausschusses regelmäßig über öffentlich-private Partnerschaften zu berichten.**

Genf, 28. Januar 2008

Zur Beschlussfassung: Absatz 20.